

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

-Der Vorstandsvorsteher-

Bekanntmachung

8. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam vom 10.12.2007

Durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 24.08.2021 werden folgende Änderungen sowie die der Beschlussvorlage als Anlage beiliegende Kalkulationen beschlossen:

I. Änderungen

Änderung der Anlage 2 (Preisblatt) zu den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB)“

Die Anlage 2 (Preisblatt) zu den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB)“ des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „01.05.2021“ durch die Angabe „01.09.2021“ ersetzt.

2. Punkt 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Grundpreis

Der Grundpreis bestimmt sich bei Wohnhäusern nach der Zahl der Wohneinheiten. Er beträgt für jede Wohneinheit 9,00 € je Monat. Der Grundpreis für sonstige Abnehmer wird nach der Nennleistung der Messeinrichtung des Wasserversorgungsanschlusses berechnet und beträgt monatlich:

Nennleistung der Messeinrichtung in m ³ /h	Grundpreis pro Monat
bis Qn 2,5 / Q3 = 4	9,00 €
bis Qn 6 / Q3 = 10	45,00 €
bis Qn 10 / Q3 = 16	56,25 €
bis Qn 25 / Q3 = 40	67,50 €
bis Qn 40 / Q3 = 63	78,75 €
bis Qn 60 / Q3 = 100	112,50 €
über Qn 60 / Q3 = 100	168,75 €

Anschlüsse ohne
Messeinrichtung 9,00 €

Der Grundpreis für zusätzliche Messeinrichtungen bei sonstigen Wasserversorgungsanlagen beträgt jährlich 16,41 €.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.09.2021 in Kraft.

Anklam, 25.08.2021



Michael Galander
Verbandsvorsteher